



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI
DEPARTEMENT FEDERAL DALS AFFARS EXTERNS

Bern, (Datum)

An das Bundesgericht

Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

Der Bundesrat hat am ... das EDA beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum rubrizierten Geschäft durchzuführen.

In der Beilage erhalten Sie den Wortlaut des *Fakultativprotokolls zum UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (OP CEDAW) sowie den erläuternden Bericht über den Beitritt der Schweiz zu diesem, das *UNO-Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (CEDAW) ergänzende Instrument.

Die Schweiz ist bereits am 27. März 1997 dem *UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (CEDAW) beigetreten. Am 6. Oktober 1999 nahm die 54. UNO-Generalversammlung im Konsens den Text des Fakultativprotokolls CEDAW an. Am 22. Dezember 2000 ist dieses Protokoll in Kraft getreten und wurde in der Zwischenzeit bereits von 71 Staaten ratifiziert. Die Schweiz gehörte damals nicht zu den Erstunterzeichnern.

Das Fakultativprotokoll ist eine wichtige Ergänzung zum Übereinkommen. Es sieht dazu zwei Kontrollverfahren vor: zum einen ein *individuelles Mitteilungsverfahren* nach Artikel 2-7 OP CEDAW und zum anderen ein *Untersuchungsverfahren* nach Artikel 8 f. OP CEDAW. Ersteres Verfahren würde es Einzelpersonen oder Personengruppen erlauben, nach Durchlaufen des nationalen Instanzenzuges, mit einer Mitteilung wegen Verletzung des Übereinkommens, an den zuständigen UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu gelangen, analog den bereits von der Schweiz anerkannten Verfahren nach Artikel 22 der UNO-Antifolterkonvention (CAT) bzw. Art. 14 des Internationalen Übereinkommens gegen Rassendiskriminierung (CERD).

Die Anerkennung des Fakultativprotokolls ist ein konsequenter Schritt bei der Umsetzung des Übereinkommens von 1979 und entspricht nicht nur unserer aktiven Menschenrechtspolitik, sondern ebenso jener unserer europäischen Nachbarstaaten, namentlich sämtlicher EU-Länder, welche das Fakultativprotokoll CEDAW bereits ratifiziert haben.

Wir laden Sie freundlich ein, uns Ihre Stellungnahmen bis **spätestens 30. April 2006** an die genannte Adresse zukommen zu lassen

**EDA, Direktion für Völkerrecht,
Sektion Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht
Bundesgasse 18
3003 Bern**

Die Direktion für Völkerrecht lässt Ihnen bei Bedarf zusätzliche Exemplare der Unterlagen zukommen und steht Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung (e-mail: dv-menschenrechte@eda.admin.ch, Tel. 031/ 325 07 68, Fax 031/ 325 07 67 [Sekretariat]).

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können zudem über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/bk/recht/index.html> bezogen werden.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Micheline Calmy-Rey

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten